

Erscheint  
wöchentlich  
einmal,  
(Mittwochs.)



Preis viertel-  
jährlich 80 Pf.  
durch die Post  
bezogen 99 Pf.

Inserations-  
preis die  
1spaltige Zeile  
15 Pfg., bei  
2maliger Auf-  
nahme 10%  
bei 3—5  
maliger 20%  
Rabatt.

# Münsterberger Kreisblatt.

(Siebenundschrzigster Jahrgang.)

Nr. 54.

Münsterberg, Mittwoch den 23. Dezember

1914.

Vielfachen Wünschen unserer Abonnenten und Inserenten nachkommend wird das Kreisblatt vom Jahr 1915 ab am Tage des hiesigen Wochenmarktes, am Sonnabend, erscheinen.

Die Nummer 1 wird am 9. Januar 1915 ausgegeben werden.

[II. 4264.] Ein Kreistag findet:

Sonnabend, den 9. Januar 1915, vormittags 11 Uhr,

im Sitzungssaale des hiesigen Kreishauses statt.

Münsterberg, den 18. Dezember 1914.

[M. 5927.] Musterungsgeschäft. Das Musterungsgeschäft findet an den nachbenannten Tagen im Hotel zum Rautenfranz hierselbst statt:

Sonnabend, den 2. Januar, für Münsterberg.

Montag, den 4. Januar, für Algersdorf, Alt Heinrichau, Bärndorf, Bärwalde, Belmsdorf, Bernsdorf, Berzdorf, Brucksteine, Deutsch Neudorf, Dobrischau, Eichau, Frömsdorf, Glambach, Gollendorf, Groß Roffen, Galtau, Heinrichau, Heinzendorf, Herbsdorf, Hertwigswalde, Katterdorf, Korfchwitz, Kraschwitz, Krellau, Kummelwitz, Kunern, Leipe, Liebenau, Merzdorf, Moschwitz, Münchhof, Neobschütz und Neualtmannsdorf.

Dienstag, den 5. Januar, für Neucarlsdorf, Neuhaus, Neuhof, Nieder Kunzendorf, Nieder Pomsdorf, Ober Johndorf, Ober Kunzendorf, Ober Pomsdorf, Oibersdorf, Plekguth, Polnisch Neudorf, Polnisch Peterwitz, Raab, Rätzsch, Reindörfel, Reumen, Sacrau, Schildberg, Schlause, Schönjohndorf, Tarchwitz, Taschenberg, Teplitz, Tschammerhof, Weigelsdorf, Wenig Roffen, Wiesenhal, Willwitz, Zeffelwitz und Zintwitz.

Losung findet nicht mehr statt.

Die zu musternden Mannschaften müssen um 8 Uhr früh im Musterungsfokale eintreffen.

Zu stellen haben sich:

a. alle im Jahre 1895 geborenen Mannschaften,

b. die älteren Militärpflichtigen, welche noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben.

Die Militärpflichtigen, für welche auf Zurückstellung wegen häuslicher Verhältnisse reklamiert wird, haben, falls sie am 2. oder 4. Januar nicht l. J. z. gestellt wurden, in Begleitung des Gemeindevorstehers Dienstag, den 5. Januar nochmals vor der Ersatzkommission zu erscheinen. Die Angehörigen der Reklamierten, soweit in deren Personen der Grund der Reklamation liegt, haben sich am 5. Januar mit einzufinden, oder wenn dies unzulässig ist, ein Kreis-Arzt-Attest über ihre Aussichts- und Arbeitsunfähigkeit beizubringen.

Reklamationen, welche im Musterungstermine nicht vorgelegt haben, können später nur dann Berücksichtigung finden, wenn in den Verhältnissen der Reklamierten erst nach dem Musterungstermine Veränderungen eingetreten sind.

Die Ortsbehörden haben die Gestellungspflichtigen und deren Angehörige über das Reklamationsverfahren entsprechend zu belehren, damit niemand den Einwand erheben kann, darüber nicht näher unterrichtet worden zu sein.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande

und möge sich hüten.“

Ueber Militärpflichtige, welche wegen Krankheit zur Musterung nicht erscheinen können, sind ärztliche, von der Polizeibehörde beglaubigte Atteste vorzulegen.

Wenn Militärpflichtige an Epilepsie leiden, so müssen mindestens drei glaubhafte Zeugen, welche dies an Eidesstatt aus eigener Wahrnehmung bestätigen können, hierüber zu Protokoll vernommen und dieses Protokoll muß der Ersatzkommission vorgelegt werden. — Ueber andere, die Dienstbrauchbarkeit des Militärpflichtigen beeinträchtigende, der äußerlichen Wahrnehmung sich möglicher Weise entziehende Uebel, z. B. Schwerhörigkeit, Stottern usw. sind Zeugnisse von Gemeindevorstehern, Ortspolizeibehörden, Geistlichen, Lehrern oder von anderen Militärpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft hatten, zu beschaffen und vorzulegen. Dasselbe gilt von Militärpflichtigen, welche eine Geisteskrankheit überstanden haben.

Die zur Musterung kommenden Lehrer haben ihre Prüfungszugnisse über die Befähigung für das Volksschulamt, Brillenträger und Bruchleidende ihre Brillen und Bruchbänder mitzubringen.

Die Militärpflichtigen werden jahrgangsweise (ältester Jahrgang voran) und in der Listen-Reihenfolge vorgestellt. Hierbei gebe ich den Ortavorständen noch besonders auf, darauf zu halten, daß sämtliche vorzustellenden Leute rechtzeitig zur Stelle, reinlich und nüchtern sind. Jeder betrunkene Mann wird von der Musterung zurückgewiesen und für einen anderen Tag zur Bestellung beordert und je nach den Umständen zur Bestrafung gezogen werden.

Die Gemeindevorsteher haben beim Ersatzgeschäft persönlich zu erscheinen und dürfen sich nur in bringenden Verhinderungsfällen vertreten lassen. Die Mannschaften aus der Stadt Münsterberg sind durch den Stammrollenführer vorzustellen. Münsterberg, den 22. Dezember 1914.

Der Zivilvorstehende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Münsterberg.

[M. 5927.] **Vergleichung der Verzeichnisse der beim diesjährigen Musterungsgeschäft vorzustellenden Mannschaften.** Zur genauen Uebereinstimmung der von den Ortsbehörden anzufertigenden Verzeichnisse der beim diesjährigen Musterungsgeschäft vorzustellenden Mannschaften, zu denen Formulare in der Troedel'schen Buchdruckerei hier vorrätig gehalten werden, werde ich die hiesigen Grundlisten in der Zeit vom 28. Dezember bis einschließlich 31. Dezember cr. in den Vormittagsstunden im Militär Bureau zur Einsicht auslegen.

Die Gemeindevorsteher oder Stammrollenführer werden angewiesen, an den bezeichneten Tagen die Vergleichung des obigen Verzeichnisses, das dem Beamten, der die Leute vorstellt, als Vorstellungsliste dienen soll, vorzunehmen und sich zu diesem Zweck in den Vormittagsstunden an hiesiger Amtsstelle einzufinden.

Münsterberg, den 22. Dezember 1914.

[H. 9292.] **Höchstpreise für Speisekartoffeln.** Ich mache auf die in Stück 50 auf S. 504 ff. des Regierungsamtsblattes befindliche Verordnung des Bundesrats vom 23. November d. Jg. über Höchstpreise für Speisekartoffeln und die dazu ergangenen ministeriellen Ausführungsvorschriften vom 2. Dezember d. Jg. aufmerksam.

Die Produzenten sind an die Höchstpreise stets gebunden, wenn sie an den Handel verkaufen. Nur dann gelten die Höchstpreise nicht für die Produzenten, wenn sie Mengen, die 1 t (20 Ztr.) nicht übersteigen, an Konsumenten, Konsumentenvereinigungen oder Gemeinden unmittelbar ohne Zwischenhandel abgeben. Handelt es sich bei den Umsätzen an diese Abnehmer um größere Mengen, so gelten die Höchstpreise der Verordnung. Es würde eine strafbare Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften sein, wenn Geschäfte, die Mengen von mehr als 1 t betreffen, zum Schein in Einzelgeschäfte über geringere Mengen zerlegt werden würden. Durch die Ausnahme des § 1 Abs. 3 der Verordnung soll der übliche unmittelbare Verkehr zwischen dem Produzenten und dem Verbraucher in seiner Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Kleinhandel geschützt werden.

Den hiesigen Magistrat und die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises haben die Kartoffeln bauenden Einwohner ihrer Bezirke auf die Verordnung und Ausführungsvorschriften hinzuweisen.

Münsterberg, den 18. Dezember 1914.

[H. 9330.] **Neuaufstellung der Schulhaushaltsanschläge.** Die Gültigkeitsdauer der für die beiden Rechnungsjahre 1913 und 1914 aufgestellten Schulhaushaltsanschläge erlischt Ende März 1915.

Für die Rechnungsjahre 1915 und 1916 sind daher alsbald neue Schulhaushaltsanschläge aufzustellen. Muster zu ihnen sind in Troedel's Buchdruckerei erhältlich.

Den Schulvorständen der Gesamtschulverbände empfehle ich, bei Aufstellung der Anschläge mit der Ausgabe zu beginnen.

Im Ausgabe-Titel I sind nicht nur die baren Bezüge, sondern, wo noch Naturalien geliefert werden (die vom Schulvorstande aus den eingehobenen Schulunterhaltungskostenbeiträgen anzukaufen sind, siehe Kreisbl. S. 171 für 1907) auch die Geldwerte dieser Naturalien in die Geldspalte einzusetzen, außerdem sind die entsprechenden Bemerkte vor der Linie auszufüllen.

Für die im Ausgabe-Titel III einzusetzenden Beträge sind zur Zeit maßgebend die Pläne und zwar:

- a. für die Ruhegehaltkasse — außerordentliche Beilage zu Stück 33 des Amtsblattes für 1914.
- b. für Elementarlehrerwitwenklassen — außerordentliche Beilage zu Stück 17 des Amtsblattes für 1913.
- c. für die Alterszulagekasse — außerordentliche Beilage zu Stück 15 des Amtsblattes für 1914.

Bei den anderen Ausgabtiteln bietet die Eintragung der einzusetzenden Beträge keine Schwierigkeit. Nach Abschluß der Ausgaben ist mit den Einnahmen fortzufahren, bezüglich deren ich folgendes bemerke:

**Einnahme-Titel III.** Unter a sind die Staatsbeiträge in einer Summe einzusetzen. Eintragungen unter b, Ergänzungszuschüsse sind zu unterlassen — siehe Einnahme-Titel IX.

Bei **Einnahme-Titel VIII** ist zu unterscheiden zwischen Gastschulgeld und Fremdensschulgeld. Letzteres wird im hiesigen Kreise nur in Ausnahmefällen vorkommen.

Die Ausfüllung des **Einnahme-Titels IX** — die Einsetzung der Prozentsätze, Beiträge und Ergänzungszuschüsse — ersuche ich zu unterlassen, da die Eintragungen hier werden bewirkt werden, nachdem die Ausrechnung der Prozentsätze erfolgt sein wird. Dagegen sind für 1915 die Namen der beitragspflichtigen **Gemeinden und Gutsbezirke** in der Reihenfolge des gegenwärtig gültigen Haushaltsan-schlages einzutragen.

Bei den anderen Einnahmetiteln bietet die Eintragung der einzusetzenden Beträge keine Schwierigkeit. Im übrigen können die gegenwärtig gültigen Schulhaushaltsanschlüsse als Anhalt für die Aufstellung dienen.

Falls, soweit sich das zur Zeit schon übersehen läßt, beim Jahreskassenabschluß des laufenden Rechnungsjahres ein erheblicher Ueberschuß sich ergeben sollte, wird ein entsprechender Betrag im **Einnahme-Titel XI** als Ueberschuß einzusetzen sein.

Hierbei ist jedoch Vorsicht geboten.

Die Schulvorstände ersuche ich hiernach, die Haushaltsanschlüsse zunächst in einfacher Ausfertigung aufzustellen und mir bis zum **20. Januar 1915** einzureichen. Die Anfertigung eines Duplikats werde ich, nachdem das erste Exemplar von mir geprüft sein wird, besonders anordnen. Hierbei mache ich noch darauf aufmerksam, daß zu der Sitzung des Schulvorstandes, in welcher der Haushaltsanschlag aufgestellt wird, **sämtliche Schulvorstands-Mitglieder** insbesondere auch die Vertreter der Gutsbezirke im Schulvorstande unter ausdrückerlichem Hinweis auf den Beratungsgegenstand einzuladen sind und daß der Anschlag von allen anwesenden Schulvorstandsmitgliedern mit Ausnahme der Geistlichen und Lehrer, die als solche nach § 52 des Schulunterhaltungsgesetzes bei Beschlüssen über die Feststellung des Schulhaushalts kein Stimmrecht haben, unterschriftlich zu vollziehen ist.

Die Schulverbandsvorsteher aber haben den Schulhaushaltsanschlag stets zu unterschreiben.

Wird über die Sitzung ein besonderes Protokoll aufgenommen, so genügen gemäß § 53 Abs. 4 a. a. O. die Unterschriften des Schulverbandsvorstehers oder seines Vertreters und eines Mitgliedes unter dem Haushaltsanschlage.

In diesem Falle ist das Sitzungsprotokoll mir einzureichen.

Münsterberg, den 19. Dezember 1914.

[H. 9324.] **Anzugs- und Herbeiholungskosten der Lehrer.** Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten hat dahin entschieden, daß die §§ 39 ff Teil II Titel 12 A. L. R. nur auf Lehrer, die für den Schulverband angestellt werden, nicht aber auch auf nur auftragsweise beschäftigte Schulamtswerber Anwendung finden, da die letzteren nicht Inhaber der Stelle, nicht „neue Schulmeister“ im Sinne des § 39 a. a. O., sondern nur vorläufig Verweser eines Schulamtes sind. In gleichem Sinne ist bereits im Jahre 1910 in einem Einzelfalle durch Erlaß vom 25. Mai 1910 an die königliche Regierung in Merseburg entschieden worden. Den auftragsweise beschäftigten Schulamtswörbern steht also im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts ein Anspruch auf Erstattung der Anzugs- und Herbeiholungskosten gegen die Schulverbände nicht zu.

Vorstehendes wird den Schulvorständen des Kreises hierdurch zur Beachtung mitgeteilt.

Münsterberg, den 18. Dezember 1914.

[III. 703.] **Berichtigung der Listen der Gemeindeglieder und sonstigen Stimmberechtigten.**

**A. In den Gemeinden mit Gemeindeversammlungen:**

Die Liste (A) der Gemeindeglieder und sonstigen Stimmberechtigten ist sofort zu berichtigen oder falls notwendig neu aufzustellen.

Die Gemeindeglieder u. s. w. sind in die Listen nach den Abschnitten a bis e des Modells A der Ausführungs-Anweisung I zur Landgemeindeordnung einzutragen und dabei die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer-Beranzlegung für das Rechnungsjahr 1913 zu berücksichtigen. Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Stimmberechtigten wieder gelöscht werden, weil er nach § 43 der Landgemeindeordnung das Stimmrecht verloren hat, so ist ihm dies schriftlich unter Angabe der Gründe gegen Empfangsbefcheinigung mitzutheilen. Ueber Einsprüche beschließt nach § 66 Ziffer 1 der Landgemeindeordnung der Gemeindevorsteher.

Einer Auslegung der Liste bedarf es nicht. Ergibt die Berichtigung der Liste, daß die Zahl der Stimmberechtigten mehr als 40 beträgt, so tritt an die Stelle der Gemeindeversammlung eine gewählte Gemeindevertretung und es ist darüber sofort weitere Anweisung von mir einzuholen.

**B. In den Gemeinden mit gewählten Gemeindevertretungen:**

Die Liste (B) der Gemeindeglieder und sonstigen Stimmberechtigten ist sofort zu berichtigen oder falls nötig neu aufzustellen. Die Gemeindeglieder u. s. w. sind in die Listen nach den Abschnitten a bis e des Modells B der Ausführungsanweisung I zur Landgemeindeordnung einzutragen und zwar unter Berücksichtigung der Steuer-Beranzlegung für das laufende Rechnungsjahr 1913. Bei Wählern, die neben auf Grund

der §§ 19 und 20 des Einkommensteuergesetzes eine Ermäßigung der Steuer oder Freistellung von der Steuer eingetreten ist, sind die Staatseinkommensteuerbeträge, die sie nach der Staatssteuerrolle ohne jene Ermäßigung zu zahlen hätten, in die Wählerliste einzutragen. Wenn z. B. ein Wähler gemäß § 19 dieses Gesetzes infolge Ermäßigung um eine Stufe von der Einkommensteuer freigestellt wurde, so sind nicht 3 M, sondern 6 M nachzuweisen. Die Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer-Zuschläge bleiben außer Betracht. Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Stimmberechtigten gelöscht werden, so ist zu verfahren wie vorstehend unter A angegeben.

Auf Grund der Liste B ist alsdann die Wählerliste C, nach dem Stande am 15. Januar, aufzustellen und nach § 56 der Landgemeindeordnung vom 15. Januar bis 30. Januar 1915 in einem vorher zur öffentlichen Kenntnis zu bringenden Raume auszulegen. Eine Abschriftnahme der Liste durch zu deren Einsicht Berechtigte oder die Erteilung einer Abschrift durch die Gemeindebehörde ist nicht zulässig. Es wird dem einzelnen bei der Offenlegung nur die Erlaubnis einzuräumen sein, das Ergebnis der vorgenommenen Listenprüfung alsbald zu notieren, indessen auch dies nur unter der doppelten Voraussetzung, daß dadurch die Rechte Gleichberechtigter auf Einsichtnahme und Prüfung nicht beeinträchtigt werden und daß nicht der Verdacht einer mißbräuchlichen Benutzung oder Verbreitung der Notizen begründet ist.

Ueber etwaige Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste beschließt nach § 66 Ziffer 1 der Landgemeindeordnung die Gemeindevertretung.

Bei Berichtigung und Aufstellung der Listen B und C sind die Vorschriften der §§ 1 und 5 des Gesetzes, betreffend die Bildung der Wählerabteilung bei den Gemeindevahlen vom 30. Juni 1900, G.-S. S. 185, und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Herrn Regierungspräsidenten vom 5. November 1900 genau zu beachten.

Formulare zu den Listen C gehen den Gemeindevorstehern zu. Formulare zu den Listen A und B können, falls sie erforderlich sind, im Bureau des Kreisaußschusses abgeholt werden.

Münsterberg, den 20. Dezember 1914.

**Bekanntmachung.** Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 wird jeder auktionweise Verkauf auch der von der Beschlagnahmeverfügung nicht betroffenen Viehhäute und Felle verboten; sie dürfen nur freihändig verkauft werden.

Zu widerhandlungen werden, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der stellvertretende Kommandierende General. v. Bacmeister.

Breslau, den 10. Dezember 1914.

[M. 5982.] Vorstehende Bekanntmachung wird im Anschluß an die auf S. 270/1 des Kreisblattes abgedruckte Beschlagnahmeverfügung hiermit veröffentlicht.

Münsterberg, den 17. Dezember 1914.

[H. 9345.] **Nachbildungen des Eisernen Kreuzes.** Es werden gegenwärtig zahlreiche verkleinerte Nachbildungen des Eisernen Kreuzes in den Handel gebracht und von unbefugten Personen getragen. Diese Nachbildungen können Anlaß zu Verwechslungen mit dem Eisernen Kreuz geben. Zum Schutze des Kriegsordens ist es geboten, gegen das unbefugte Tragen der Nachbildungen auf Grund des § 360 8 St. G. B. unnahsichtlich einzuschreiten.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmerie-Wachtmeister haben schleunigst das hiernach Erforderliche zu veranlassen und Uebertretungen mir anzuzeigen.

Münsterberg, den 19. Dezember 1914.

[M. 6036.] **Ausmahlen des Brotgetreides.** Nach der Bekanntmachung des Bundesrats über das Ausmahlen des Brotgetreides vom 28. Oktober 1914, Kreisblatt S. 236, ist zur Herstellung von Roggenmehl der Roggen mindestens bis zu 72 vom Hundert durchzumahlen. Zur Herstellung von Weizenmehl ist der Weizen mindestens bis zu 75 vom Hundert durchzumahlen, jedoch ist für Preußen die Herstellung eines Weizen-Auszugsmehls bis zu 30 Prozent gestattet. Die Herstellung von Roggen-Auszugsmehlen ist verboten. Diese Bestimmungen gelten für alle Mühlen und sind daher auch von den Runden-, Bohnen- oder Tauchmühlen genau zu beobachten. Dem Verlangen der Kundschaft nach Herstellung anderer Mehle darf nicht entsprochen werden. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Die Gemeindebehörden des Kreises ersuche ich, die Mäher hiervon in Kenntnis zu setzen.

Münsterberg, den 19. Dezember 1914.

[H. 9258.] **Ermittlung der Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden.** Die mit der Kreisblattverfügung vom 30. April d. J., Seite 87, übersandte Erhebungskarte ist von den Gemeinde- und Gutsvorständen bis zum 31. d. Mts. bestimmt ausgefüllt zurückzureichen.

Münsterberg, den 17. Dezember 1914.

[H. 9218.] **Gewerbe-Legitimationskarten.** Die hiesige Polizeiverwaltung und die Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich mit Bezug auf die Kreisblattverfügung vom 2. Dezember 1899, S. 248/9, um pünktliche Innehaltung des auf den 2. Januar l. J. festgesetzten Termins zur Einreichung eines Auszuges aus dem Gewerbebuch des J. 1914 erstellten Legitimationskarten.

Eventl. sind Fehlanzeigen zu erstatten.

Münsterberg, den 14. Dezember 1914.

[H. 9180.] **Feuerversicherungs-Agenten.** Die Polizeiverwaltung hier und die Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, über das Ergebnis der Revision der Durchführung der Feuerversicherungs-Agenten bis Ende Dezember d. Js. zu berichten oder Fehlanzeige zu erstatten. Münsterberg, den 14. Dezember 1914.

[H. 9219.] **Schlachtvieh- und Fleischbeschaustatistik.** Die Fleischbeschauer und Trichinenschauer des Kreises mache ich unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 15. September 1904, S. 143, betreffend **Schlachtvieh- und Fleischbeschaustatistik** darauf aufmerksam, daß die ausgefüllten Postkartenformulare über die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. Js. der Schlachtvieh- und Fleischschau unterstellten Tiere, sowie über die der Trichinenschau (einschließlich Fennenschau) unterworfenen Schweine bis spätestens **3. Januar 1915** dem KreisTierarzt einzusenden sind, evtl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Münsterberg, den 17. Dezember 1914.

[M 5901.] **Prüfung Einjährig-Freiwilliger.** Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten hat neuerdings bestimmt, daß junge Leute, die auf anderen Schulen als den öffentlichen höheren Lehranstalten (auf Mittelschulen, Privatschulen usw.) oder durch Privatunterricht vorbereitet sind und sich an einer sechs- oder neunstufigen höheren Lehranstalt der Prüfung behufs Nachweises der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst unterziehen wollen, von jetzt ab ihre Meldung zu dieser Prüfung bei den königlichen Provinzial-Schulkollegien einzureichen haben. Münsterberg, den 14. Dezember 1914.

[H. 8387.] **Verstempelung der Jagdpachtverträge.** Die Jagdpachtverträge sind dem Stempel nach der Tarifstelle 48 Ziffer 2 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 in der Fassung der Novelle vom 26/30. Juni 1909, G.-S. S. 535 ff., unterworfen.

Die Jagdvorsteher sind hiernach verpflichtet, die stempelpflichtigen Verträge in das durch die Ausführungsbestimmungen zum Stempelsteuergesetz vom 16. August 1910, Sonderbeilage zu Stück 39 des Regierungsamtsblattes für 1910, vorgeschriebene Pachtverzeichnis einzutragen und das Verzeichnis bei dem zuständigen königlichen Steueramt spätestens bis zum **Ablaufe des Jahres** jedes Jahres zur Vermeidung der Bestrafung zu versteuern.

Die Gemeindevorsteher mache ich auf Vorstehendes hiermit aufmerksam. Münsterberg, den 1. Dezember 1914.

[H. 9420.] **Im Kampf für das Vaterland starben den Heldentod**  
Ref. Josef Franke, Hertwigswalde, Ref.-Inf.-Regt. 10. | Wehrm. Josef Worm, Moschwitz, Ref.-Inf.-Regt. 11.  
**wurden verwundet**

Erst.-Ref. Karl Hartelt, Oberjohnsdorf, Landw.-J.R. 51. | Gefr. Richard Hartig, Bernsdorf, Inf.-Regt. 13.  
Rkr. Josef Winkler, Liebenau, Leib.-Rkr.-Regt. 1. | Ref. Paul Thiel, Münsterberg, Inf.-Regt. 23.  
Gefr. G. Wehnert, Schönjohnsdorf, Landw.-J.R. 101. | Fahrer d. L. Paul Heidenreich, Runern, Fußartl.-R. 6.

**wird vermisst**

Wehrmann Josef Linke, Münsterberg, Landwehr-Inf.-Regt. Nr. 10.

Münsterberg, den 22. Dezember 1914.

[H. 9239.] In Kleinitz, Jordansmühl, Grünhartau, Pudigau und Ranze, Kreis Nimptsch, und in Maßwitz, Kreis Grottkau, ist die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen. Münsterberg, den 16. Dezember 1914.

Der Landrat, Dr. Kirchner.

[V. 242.] **Lichtbilder-Apparat des Kreises und Kriegsbilder 1914.** Der von dem Kreisauschuß im Interesse der Jugendpflege angeschaffte Lichtbilder-Apparat steht in diesem Winterhalbjahr zur Veranstaltung von Jugendvereins- und Volksunterhaltungsabenden kostenlos, abgesehen von den Transport- und Betriebskosten, zur Verfügung, worauf ich die Ortsauschüsse für Jugendpflege, die Jugendvereine, Gemeinden und Schulen des Kreises empfehlend aufmerksam mache.

Die Bedienung des Apparats bewirkt auf Wunsch der Kreisausschüßmänner Kirchner II in Münsterberg, dem die baren Auslagen seiner Reise nach dem Verwendungsorte des Lichtbilderapparats von dem Antragsteller zu erstatten sind.

Anträge auf Inanspruchnahme des Apparats sind **mindestens 2 Wochen vorher** an den Kreisauschuß zu richten.

Die **Lichtbilderverleihstelle für den Regierungsbezirk Breslau** — Breslau 10, Waisenhausstraße 12, Leiter Lehrer R. Fischer — hat infolge des bei jung und alt so lebhaften Verlangens, sich über die Kriegereignisse auch mittels bildlicher Darstellungen zu unterrichten, eine Bilderreihe zusammengestellt, die einen Ueberblick über die Geschehnisse der ersten Kriegsmonate bietet. Die Reihe I (53 Bilder enthaltend) geht von der Vorgeschichte des Krieges aus und bringt die bedeutsamsten Ereignisse aus den Tagen der Mobilmachung, wichtige Kampfplätze, von den Feinden bewirkte oder verschuldete Verwüstungen, hervorragende Heerführer und andere mehr, von dem man sich mit Hilfe einer möglichen geistigen Vorführung versehen wird.

Die Benutzung dieser Kriegsbilder, für welche eine Leihgebühr von 4 M zu entrichten ist, empfehlen wir. Bei der regen Nachfrage nach ihnen — bis zum 18. d. Mts., sowie für den 25. d. Mts. und 17. Januar sind sie schon vergeben — ist rechtzeitige Bestellung nötig.  
Münsterberg, den 14. Dezember 1914.  
Der Kreisaußschuß, Dr. Richter.

Weitere Kriegsspenden gingen beim Vaterländischen Frauenverein bis 21. d. Mts. ein von:

|   |          |
|---|----------|
| Frau Stolz, Weigelsdorf . . . . .   | 3,00 M   |
| Herrn Ernst Menzel, Weigelsdorf . . . . .   | 5,00 "   |
| Herrn Sabisch, Weigelsdorf . . . . .  | 6,00 "   |
| Von Herrn Schiedsmann Finger, Eichau,<br>überwiesenes Sühnegeld . . . . .                                 | 2,00 "   |
| Herrn Erzpriester Müller, Krellau . . . . .   | 20,00 "  |
| Herrn Hauptlehrer Rothe, Bernsdorf, an<br>Stelle der üblichen Neujahrs- und<br>Weihnachtskarten . . . . . | 5,00 "   |
| Frau Mita Seidel, hier, zur Weihnachts-<br>bescherung für d. Verwundeten 2. Rate                          | 200,00 " |
| Frau Gutsbesitzer Wuttke, Tarchwitz . . . . .   | 6,00 "   |
| Ungenannt, Bärdorf . . . . .  | 20,00 "  |
| Ungenannt, Bärdorf . . . . .  | 0,40 "   |
| Frau Hebamme Glagel, Bärdorf . . . . .  | 1,40 "   |
| Ungenannt, hier . . . . .   | 5,00 "   |
| Sammlung durch Frau Gasthofbesitzer<br>Teich, hier . . . . .  | 9,20 "   |
| Sammlung von Ungenannt, hier . . . . .  | 4,15 "   |

sind 287,15 M

Hierzu im Kreisbl. S. 278 veröffentlichten 32242,70 "

zusammen 32529,85 M

Ferner wurden gespendet von:

Frau Schöller, geb. von Chappuis, Glas, 3 Paar woll. Unterhosen, 5 Paar Fußlappen mit wasserdichter Sohle, 3 wollene Hemden, 3 Paar Kniewärmer, 3 Leibbinden, 8 Paar wollene Socken, 1 Paar Pulswärmer, 5 Kopfschützer u. 20 Päckchen Pfefferkuchen.  
Frau Gutsbesitzer Wuttke, Tarchwitz, 1 Paar wollene Socken.  
Fräulein Raschel, Liebenau, 3 wollene Hemden, 2 P. wollene Unterhosen.  
Frau Auszügler Englisch, Liebenau, 1 Handkorb Äpfel.  
Durch Herrn Lehrer Heilmann, Ober Kunjendorf, 7 P. wollene Socken.  
Durch Frau Baumeister Ullmann, Heinrichau, 97 Mooskissen und 1 Lustkissen.  
Durch Frau Blahm, hier, 60 Mooskissen.  
Durch Frau Hauptlehrer Probst, Neualtmannsdorf, 90 Mooskissen.  
Von verschiedenen Gebern aus Stadt und Land, 68 Mooskissen.

## Züchtiger Reisender

der mit der Landkundschaft vertraut ist  
bei hohem Verdienst

sogleich für großes Verlagshaus gesucht.

Brauchkenntnisse nicht erforderlich.

Angebote unter K. F. 5, an die Exped. des Blattes.

## Holzversteigerung.

Dienstag, den 5. Januar 1915,  
von vormittags 1/2 10 Uhr ab, sollen im Teweß'

sehen Gasthause in Bärdorf aus Revier Bärdorf folgende Hölzer meistbietend gegen Barzahlung versteigert werden:

### a. Nutzholz.

8 Eichenutzstücke 19 bis 34 cm Mittendurchmesser, 40 Nadelstämme 14 bis 27 cm Mittendurchmesser, 7 Eichenstangen I. Klasse, 600 Nadelstangen I. bis III. Klasse, 320 Nadelstangen IV. bis VI. Klasse, (Lärche, Fichte), 24 Rm Eichen- und Lärchen-Schichtholz II. Klasse, (Stellmacherholz und Baumstämme).

### b. Brennholz.

25 Rm Eichen-, Scheit-Rohkoppel und Reifig I. Klasse, 500 Rm Nadel-Scheit-Rohkoppel und Reifig I. Klasse.  
Standesherrl. Oberförsterei Giersdorf.

# Neujahrskarten,

auch solche mit patriotischem Schmuck, mit und ohne Namensdruck, empfiehlt in grösster Auswahl

**J. A. Troedel's Buchdruckerei,**

Münsterberg, Burgstrasse 6.